

Entscheidung des Monats - Dezember 2023

EuGH, Urt. v. 05.12.2023, Az. C-807/21

I. Leitsätze des Gerichts und der Verfasserin

1. Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – „**DSGVO**“) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde. (Ls. des Gerichts)
2. Eine Geldbuße gegen eine juristische Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO setzt nicht die Zurechnung eines Verstoßes einer identifizierten natürlichen Person voraus. Juristische Personen haften insbesondere nicht nur für Verstöße, die von ihren Vertretern, Leitungspersonen oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch für Verstöße, die von jeder anderen Person begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen handelt. Die Anwendbarkeit von Art. 83 DSGVO setzt somit keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans der zu sanktionierenden juristischen Person voraus. (Ls. der Verfasserin)
3. Art. 83 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat. (Ls. des Gerichts)
4. Ein Verantwortlicher kann auch für ein Verhalten sanktioniert werden, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte – unabhängig davon, ob ihm dabei bewusst gewesen ist, dass sein Verhalten gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt. (Ls. der Verfasserin)

II. Sachverhalt

Das Urteil des *Europäischen Gerichtshofs* („**EuGH**“) erging aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des *Kammergerichts* („**KG**“), das im Rahmen eines von der *Staatsanwaltschaft Berlin* gegen die Deutsche Wohnen SE geführten Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstößen gegen die DSGVO das Verfahren aussetzte und dem *EuGH* die folgenden zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte:

1. Das vorlegende Gericht fragt sich erstens, ob nach Art. 83 DSGVO die Möglichkeit bestehen muss, eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen, ohne dass der Verstoß gegen die DSGVO zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wird.
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Möglichkeit bestehen muss, eine Geldbuße unmittelbar gegen eine juristische Person zu verhängen, möchte das vorlegende Gericht zweitens wissen, welche Kriterien für die Feststellung heranzuziehen sind, dass eine juristische Person als Unternehmen für einen Verstoß gegen die DSGVO verantwortlich ist. Insbesondere möchte es wissen, ob nach Art. 83 DSGVO eine Geldbuße gegen eine juristische Person verhängt werden kann, ohne dass nachgewiesen ist, dass der ihr zugerechnete Verstoß gegen die DSGVO schuldhaft begangen wurde.

Diesem Vorabentscheidungsersuchen des *KG* lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verarbeiten die Deutsche Wohnen SE und weitere Konzernunternehmen personenbezogene Daten der Mieter von Wohn- und Gewerbeeinheiten. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle des *Berliner Datenschutzbeauftragten* bei der Deutsche Wohnen SE. Dieser forderte das Unternehmen auf, einige der dort gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen. Im Nachgang nahm die Aufsichtsbehörde entsprechende weitere Prüfungen der getroffenen Maßnahmen vor und erließ, nachdem die Maßnahmen aus ihrer Sicht nicht wie von ihr gefordert umgesetzt worden waren, in der Folge im Oktober 2019 gegen die Deutsche Wohnen SE einen Bußgeldbescheid. Dieser sah eine Geldbuße in Höhe von EUR 14.385.000 wegen des aus ihrer Sicht vorsätzlichen Datenschutzverstößes gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und e sowie Art. 25 Abs. 1 DSGVO sowie fünfzehn weitere Geldbußen wegen rechtswidriger Datenverarbeitungen vor. Laut Bußgeldbescheid habe es die Deutsche Wohnen SE insbesondere vorsätzlich unterlassen, die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung der regelmäßigen Löschung nicht mehr benötigter oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht gespeicherter personenbezogener Daten von Mietern zu treffen. Die Deutsche Wohnen SE habe zudem personenbezogene Daten von mindestens fünfzehn näher bezeichneten Mietern fortgesetzt gespeichert, obgleich dies nicht erforderlich gewesen sei.

Die Deutsche Wohnen SE legte gegen diesen Bescheid Einspruch beim *Landgericht Berlin* („**LG Berlin**“) ein. Dieses stellte das Verfahren ein, da der Bußgeldbescheid laut Auffassung des Gerichts unter so gravierenden Mängeln leide, dass er nicht als Grundlage für die Festsetzung einer Geldbuße dienen könne. Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person sei in § 30 OWiG abschließend geregelt, der über § 41 Abs. 1 BDSG auch auf Verstöße nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO Anwendung finde. Nach § 30 OWiG könne eine Ordnungswidrigkeit aber nur von einer natürlichen Person und nicht von einer juristischen Person begangen werden. Der juristischen Person könnte nur ein Handeln ihrer Organmitglieder oder Repräsentanten zugerechnet werden.

Die *Staatsanwaltschaft Berlin* focht diesen Beschluss beim *KG* mit der sofortigen Beschwerde an. Das *KG* setzte das Verfahren daraufhin im Dezember 2021 aus, um – vor einer eigenen Entscheidung – zunächst die Antworten des *EuGH* über die dargestellten zwei streitigen Rechtsfragen einzuholen.

Die Antworten des *EuGH* erfolgten nun, ca. zwei Jahre später, mit Urteil aus Dezember 2023:

III. Entscheidung und Entscheidungsgründe

Im Ergebnis beantwortete der *EuGH* die vorgelegten Fragen folgendermaßen:

1. Die erste Frage des *KG* beantwortete der *EuGH* dahingehend, dass nach Art. 83 DSGVO die Möglichkeit bestehe, eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen, ohne dass der Verstoß gegen die DSGVO zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet werden müsse.

Dies begründet der *EuGH* insbesondere damit, dass sich die in der DSGVO vorgesehenen Grundsätze, Verbote und Pflichten insbesondere an „Verantwortliche“ richten. Der Begriff "Verantwortlicher" werde in der DSGVO weit definiert. Verantwortlicher sei die natürliche oder (ausdrücklich auch juristische) Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheide. Es ergebe sich bereits aus dem Wortlaut und dem Zweck von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, dass der Unionsgesetzgeber bei der Bestimmung der Haftung nach der DSGVO nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden habe. Jede Person, die die entsprechenden Voraussetzungen erfülle, hafte für jeden in Art. 83 Abs. 4 bis 6 der DSGVO genannten Verstoß, der von ihr selbst oder in ihrem Namen begangen wurde. Die gelte unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, Einrichtung oder andere Stelle handle. Außerdem sei dies der Tatsache zu entnehmen, dass die materiellen

Voraussetzungen, die eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer solchen Geldbuße gegen eine juristische Person zu beachten habe, in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO explizit und ohne Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten aufgeführt seien.

Es gebe in der DSGVO auch keine Bestimmung, die die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person als Verantwortliche davon abhängig mache, dass zuvor festgestellt werde, dass dieser Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen worden sei. Die Tatsache, dass die DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräume, Anforderungen an das von den Aufsichtsbehörden anzuwendende Verfahren bei der Verhängung einer Geldbuße vorzusehen, bedeute auch keineswegs, dass diese auch befugt seien, über die Verfahrensregeln (für Bußgelder betreffend Datenschutzverstöße) hinaus, weitere materielle, inhaltliche, Voraussetzungen vorzusehen. Der Unionsgesetzgeber habe den Mitgliedstaaten insoweit keinen Ermessensspielraum gelassen. Für diese materiellen Voraussetzungen der Bebußung gelte daher ausschließlich das – unionsweit gleichmäßige – Unionsrecht inklusive der entsprechenden unionsweit gleichen Sanktionsmöglichkeiten. Es liefe diesem Zweck der DSGVO zuwider, den Mitgliedstaaten zu gestatten, einseitig und als erforderliche Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO gegen einen Verantwortlichen, der eine juristische Person sei, zu verlangen, dass der betreffende Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde oder ihr zuzurechnen ist. Außerdem könnte eine solche zusätzliche Anforderung letztlich unter Verstoß gegen Art. 83 Abs. 1 DSGVO die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung von Geldbußen schwächen, die gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt würden.

Im Ergebnis könne eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO somit auch gegen juristische Personen verhängt werden, sofern sie die Eigenschaft eines Verantwortlichen haben. In Bezug auf juristische Personen bedeute dies, dass diese nicht nur für Verstöße haften, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch für Verstöße, die von jeder anderen Person begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen handle.

2. Die zweite Frage des *KG* beantwortete der *EuGH* dahingehend, dass nach Art. 83 DSGVO eine Geldbuße gegen eine juristische Person nicht verhängt werden könne, ohne dass nachgewiesen sei, dass der ihr zugerechnete Verstoß gegen die DSGVO schuldhaft begangen worden sei. Es müsse vielmehr nachgewiesen sein, dass die juristische Person den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen habe.

Zur Begründung wies der *EuGH* darauf hin, dass der teilweise vertretenen Auslegung, wonach der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 83 DSGVO einen gewissen Ermessensspielraum lassen wollte, der es ihnen ermögliche, gegebenenfalls die Verhängung von Geldbußen nach dieser Bestimmung vorzusehen, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, dass der mit dieser Geldbuße geahndete Verstoß gegen die DSGVO vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, nicht gefolgt werden könne. Da für die materiellen Voraussetzungen, die eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen einen Verantwortlichen zu beachten habe, ausschließlich das Unionsrecht gelte, seien die entsprechenden Voraussetzungen in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genau festgelegt – auch insoweit ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten. Zu diesen Voraussetzungen stellt der *EuGH* fest, dass Art. 83 Abs. 2 DSGVO die Kriterien anführe, die die Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen den Verantwortlichen berücksichtigen müsse. Zu diesen Kriterien gehöre auch die „Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes“. Dagegen deute keines der geforderten Kriterien auf eine Möglichkeit hin, den Verantwortlichen unabhängig von seinem Verschulden haftbar zu machen. Aus dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 2 DSGVO ergebe sich somit, dass nur Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO, die der Verantwortliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, begehe, zur Verhängung einer Geldbuße gegen ihn führen könnten.

In diesem Zusammenhang stellt der *EuGH* außerdem klar, dass ein Verantwortlicher für ein Verhalten, das in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, sanktioniert werden könne, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte – unabhängig davon, ob ihm dabei bewusst gewesen sei, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt.

Außerdem hebt er im Hinblick auf juristische Personen als Verantwortliche nochmals ausdrücklich hervor, dass die Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans der zu sanktionierenden juristischen Person voraussetze.

IV. Verteidigungsrelevanz

Es bleibt abzuwarten, wie das *KG Berlin* in der zu treffenden Entscheidung mit den Antworten des *EuGH* auf seine Fragen umgehen wird. Es muss die aufgezeigten Maßstäbe des *EuGH* nun auf die der Deutsche Wohnen SE vorgeworfenen Datenschutzverstöße und den erlassenen Bußgeldbescheid anwenden. Außerdem bleibt spannend, wie Aufsichts- sowie Strafverfolgungsbehörden die Antworten des *EuGH* und diese für das deutsche Recht neuen Systematik des Datenschutzsanktionenrechts auslegen und anwenden werden. Denn die

dargestellte Rechtsprechung des *EuGH* führt zu einer Abweichung des Regelungsregimes des Datenschutzsanktionenrechts von dem ansonsten in Deutschland derzeit geltenden Verbandssanktionenrecht: Die Bebußung von juristischen Personen setzt nach derzeit geltendem Recht den Nachweis einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Tat einer individualisierten Leitungsperson, durch die Pflichten des Unternehmens verletzt oder das Unternehmen bereichert wurde oder werden sollte, voraus. Dieser Nachweis durch die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden ist gemäß der aufgezeigten Rechtsprechung des *EuGH* im Falle von Datenschutzverstößen und der beabsichtigten Sanktionierung der verantwortlichen juristischen Person nicht weiter erforderlich.

Im Falle der Verfolgung von Datenschutzverstößen oder der Verteidigung gegen diese sind diese abweichenden – vereinfachten – Voraussetzungen der Sanktionierung juristischer Personen somit unbedingt zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz bleibt trotz der vereinfachten Sanktionsmöglichkeit juristischer Personen im Falle von Datenschutzverstößen Raum zur Verteidigung gegen entsprechende Vorwürfe: Insbesondere ist mit Spannung zu erwarten, wie das auch vom *EuGH* geforderte „Verschulden der juristischen Person“ nachgewiesen werden wird und soll, ohne dass zuvor eine konkrete Tat einer Individualperson festgestellt wird.

*Rechtsanwältin Anna-Lena Glander,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf*